

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**- Bestattungsgebührenordnung -**

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - 1.1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  - 1.2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
  - 2.1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
  - 2.2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht
  - 1.1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - 1.2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntmachung der Gebührenfestsetzung fällig.

**§ 4 Verwaltungsgebühren**

1. Die Gebühren betragen für
  - 1.1 die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 15,00 Euro
  - 1.2 die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

Einzelfall	25,00 Euro
Befristete Zulassung	50,00 Euro

1.3	die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	
	Einzelfall	25,00 Euro
	Befristete Zulassung	50,00 Euro
1.4	sonstige gewerbliche Tätigkeit	
	Einzelfall	25,00 Euro
	Befristete Zulassung	50,00 Euro

2 Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Hettingen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

1.	für die <b>Bestattung</b>	
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	980,00 €
1.2	von Personen unter 10 Jahren	465,00 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene	70,00 €
1.4	ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	10 %
2.	für die <b>Beisetzung von Aschen</b>	
2.1	in einem Urnenwahlgrab	310,00 €
2.2	in einer Urnenwand	206,00 €
2.3	ein Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	10 %
3.	für die <b>Überlassung eines Reihengrabes</b>	
3.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.070,00 €
3.2	für Personen unter 10 Jahren	860,00 €
3.3	für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene in der Grabanlage für Tot- und Fehlgeburten	60,00 €
4.	für die <b>Überlassung eines Urnenwahlgrabes</b>	970,00 €
4.1	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode,	wie 4.
4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	
5.	für die <b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
5.1	für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.180,00 €
5.2	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode,	wie 5.1
5.3	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.	
6.	für die Überlassung einer <b>Urnennische</b>	
6.1	in einer Urnenwand	1.240,00 €
6.2	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische in einer Urnenwand	

- 6.2.1 für die Dauer einer Ruhezeit wie 6.1  
 6.2.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
7. für die Überlassung eines **Rasengrabes**  
 7.1 mit 1 Erdbestattung 1.520,00 €  
 7.2 mit 2 Erdbestattungen 1.820,00 €  
 7.3 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll gerechnet.
8. für **sonstige Leistungen**  
 8.1 für die Benützung der Leichenhalle 200,00 €  
 8.2 für das Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen, Urnen, je Hilfskraft und Stunde 105,00 €  
 8.3 für das Tieferlegen von Leichen und Gebeinen 105,00 €  
 8.4 für eine Ersatzgrabplatte für die Urnenwand 140,00 €
9. einen **Zuschlag für Auswärtige** zu Pos. Nr. 3, 4, 5, 7 und 8.1 je 30 %

Ausfertigungsvermerke:

	Beschluss Gemeinderat	Ausfertigung	Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt	Inkrafttreten	Anmerkung
Satzung	14.12.1993	15.12.1993	23.12.1993	01.01.1994	
1. Änderung	31.10.2000	02.11.2000	09.11.2000	10.11.2000	
2. Änderung	26.07.2005	27.07.2005	04.08.2005	05.08.2005	
3. Änderung	20.03.2012	21.03.2012	29.03.2012	30.03.2012	
4. Änderung	24.06.2014	25.06.2014	10.07.2014	11.07.2014	
5. Änderung	16.04.2019	17.04.2019	26.04.2019	27.04.2019	
6. Änderung	27.02.2024	28.02.2024	07.03.2024	<b>08.03.2024</b>	Änderungen sind in dieser Ausfertigung berücksichtigt